



Foto: © lassedesignen/Fotolia.com

Klare **Regeln** für die Privatnutzung des Dienstwagens

Michael Wurdack

HIER LESEN SIE ...

- in welchen Fällen der Arbeitgeber die Kosten übernehmen muss, wenn die private Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens einschränkungslos vereinbart wurde,
- wann die Pflicht zur Überlassung eines Dienstwagens auch zur privaten Nutzung grundsätzlich erfüllt ist.

Der Umfang der privaten Nutzungsmöglichkeit des Dienstwagens sollte im Arbeitsvertrag oder einer gesonderten Dienstwagenvereinbarung möglichst klar und umfassend geregelt werden. Das trägt erheblich dazu bei, Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden.

In zwei aktuellen Urteilen haben sich die Landesarbeitsgerichte Hamm und Rheinland-Pfalz näher mit dem Umfang der Privatnutzung des Dienstwagens auseinandergesetzt

Das LAG Hamm hatte in seiner Entscheidung vom 3. Februar 2012 – 7 Sa 1485/11 die Wirksam-

keit einer fristlosen Kündigung zu beurteilen. Diese war ausgesprochen worden, weil der Arbeitnehmer Tankquittungen zur Erstattung eingereicht hatte, die aus Tankvorgängen unmittelbar vor Antritt einer Urlaubsreise bzw. aus Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit stammten.



AUTOR

Dr. Michael Wurdack
Rechtsanwalt und
Partner der seit 40
Jahren auf Vertriebsrecht
spezialisierten Kanzlei
Küstner, v. Manteuffel &
Wurdack in Göttingen
www.vertriebsrecht.de

Einreichen von Tankquittungen kein versuchter Spesenbetrug

Das LAG Hamm sah darin keinen versuchten Spesenbetrug. Im Gegenteil habe der Arbeitnehmer die Erstattung auch solcher, privat veranlasster Tankkosten verlangen können. Der Arbeitsvertrag sah hierzu folgende Regelungen vor:

§ 5. Dienstwagen

Der Angestellte erhält für die Dauer des Anstellungsverhältnisses einen Firmenwagen der oberen Mittelklasse, der auch zu privaten Zwecken benutzt werden darf. Die auf die private Nutzung entfallende Steuer trägt der Arbeitnehmer.

§ 6. Spesenregelung

Bei Dienstreisen werden folgende Spesen ersetzt: Hotelkosten inklusive Übernachtung und Frühstück, Flugkosten, Mietwagen der gehobenen Mittelklasse, dienstlich veranlasste Tankquittungen, Telefonkosten sowie sonstige Bewirtungskosten, die dem Geschäftszweck dienen.

Aus § 5 leitete das LAG ab, dass der Arbeitnehmer das Fahrzeug einschränkungslos privat nutzen durfte. Lediglich die auf die Privatnutzung entfallende Steuer habe er tragen sollen.

Auch die Regelung in § 6 spreche nicht gegen, sondern für die einschränkungslose private Nutzungsmöglichkeit. Zwar sehe § 6 vor, dass „dienstlich veranlasste Tankquittungen“ erstattet werden. Das müsse aber in den Kontext gestellt werden, für den die Regelung vorgesehen sei: Spesenersatz bei Dienstreisen. Der Zusammenhang mache deutlich, dass es um solche Tankquittungen gehe, die auf Dienstreisen für die Inanspruchnahme eines Mietwagens angefallen seien.

Hätte die Arbeitgeberin hingegen regeln wollen, dass trotz Überlassung des Dienstwagens auch für private Zwecke nur dienstlich veranlasste Tankquittungen erstattet werden sollten, so hätte das in § 5 geschehen müssen. In der bestehenden Form des Arbeitsvertrages ergebe sich hingegen im Wege eines Umkehrschlusses, dass die Parteien eine Unterscheidung zwischen dienstlich und privat veranlassten Tankquittungen bei Nutzung des Dienstwagens – anders als bei Nutzung eines Mietwagens auf Dienstreise – gerade nicht vornehmen wollten. Eine solche Unterscheidung sei im Übrigen auch kaum praktikabel.

Im Ergebnis konnte der Arbeitnehmer daher die Erstattung von Tankkosten auch für Urlaubs- und sonstige Privatfahrten verlangen. Die fristlose Kündigung war unberechtigt.

Entschädigung für Privatnutzung bei Auslandseinsatz

Im Streitfall, den das LAG Rheinland-Pfalz durch Urteil vom 31. Januar 2012 – 3 Sa 552/11 entschied, verlangte der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die während eines Auslandseinsatzes ange-

lich vorenthaltene private Nutzungsmöglichkeit des Dienstwagens.

Wie vertraglich vereinbart, wurde dem Arbeitnehmer bei Arbeitsantritt im Mai 2010 ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Ab Juni 2010 wurde der Arbeitnehmer in Finnland eingesetzt. Auf Bitten der Arbeitgeberin reiste er mit dem Dienstwagen nach Finnland. Das Fahrzeug wurde dort angemeldet und verblieb auch dort.

Im Zeitraum Juli bis Oktober 2010 reiste der Arbeitnehmer sodann jeweils für Zeiträume von fünf bis zehn Tagen mit dem Flugzeug zurück nach Deutschland zu seiner Familie. Ihm stand das in Finnland verbleibende Fahrzeug folglich in diesen Zeiträumen nicht zur Verfügung. Hinsichtlich der Zeiträume seiner Tätigkeit in Finnland behauptete der Arbeitnehmer, er habe das Fahrzeug dort ausschließlich beruflich genutzt. Er verlangte daher ab Juni 2010 eine Entschädigung für die angeblich entgangene private Nutzungsmöglichkeit.

Kein Anspruch auf zusätzliches Fahrzeug

Diesen Anspruch wies das LAG Rheinland-Pfalz zurück: Die Arbeitgeberin habe ihre Verpflichtung, dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen „auch“ zur privaten Nutzung zu überlassen, nicht verletzt. Diese Verpflichtung besage insbesondere nicht, dass die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer einen weiteren Privatwagen in Deutschland zur Verfügung stellen müsse.

Dem Arbeitnehmer habe der Dienstwagen während der gesamten Zeit seines – arbeitsvertraglich zulässigen – Finnland-Einsatzes vertragsgemäß zur Verfügung gestanden. Soweit der Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, mit dem Flugzeug zu seiner Familie nach Deutschland zu reisen, sei dies seine Entscheidung gewesen, auf diesem Wege seine Freizeit nicht in Finnland, sondern in Deutschland zu verbringen. Ein Anspruch auf Überlassung eines zusätzlichen Fahrzeugs in Deutschland zur privaten Nutzung ergebe sich daraus nicht.

Die Arbeitgeberin habe die vertraglich eingeräumte private Nutzungsmöglichkeit also weder vertragswidrig entzogen noch eingeschränkt. Mangels Pflichtverletzung komme ein Anspruch auf Entschädigung für angeblich entgangene Privatnutzungsmöglichkeit nicht in Betracht. ◀